

Bei Anprägung der Silberscheidemünze wird die Mark feinen Silbers durchgehends nach einem Nennwerthe von Sechszehn Thaler ausgebracht werden.

## §. 8.

Im Wege besonderer Verordnung wird bestimmt werden, ob und wie weit Münzen von ausländischem Gepräge auf längere oder kürzere Zeit den inländischen gleich gestellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehr gänzlich unersagt seyn sollen, ingleichen nach welchem Werthverhältnisse den unter ersteren beiden Kategorien nicht begriffenen, folglich bis auf Weiteres zu duldenen ausländischen Münzen die Anwendung im Geldverkehr, jedoch ohne daß eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme besteht, gestattet werden soll.

## Course der älteren Landes- und Scheidemünze.

## §. 9.

Die nach Erscheinen dieses Gesetzes in Umlauf bleibende oder nach erfolgter Einführung von Neuem in Umlauf gesetzte Landesmünze take von diesem Zeitpunkt an in ihrem Nennwerthe auf den Nennwerth der neuen Scheidemünze, die Konventions-Diergroschenstücke aber werden auf 5 Groschen, die Konventions-Zweigroschenstücke dagegen auf 2½ Groschen der neuen Landeswährung herabgesetzt.

Es sollen daher vom 1. Januar 1841. an die Inländischen

Einleerundzwanzigstel-Thalerstücke (Groschen), als Einbreißigstel-Thalerstücke (Silbergroschen),

Einachtundvierzigstel-Thalerstücke (Sechspfennigstücke), als Einsechzigstel-Thalerstücke (halbe Silbergroschen),

und die Inländischen

Dier-, Drei-, Zwei- und Ein-Pfennigstücke als eben so viele Pfennige der neuen Währung angenommen und ausgegeben werden.

## §. 10.

Keiner, als Zahlungsmittel anzunehmenden Münzsorte darf ein höherer, und den inländischen sowie den diesen gleichgestellten (§. 8.) fremden Münzsorten überhaupt kein anderer äußerer Werth, als welcher durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich bestimmt ist, beizulegen und insbesondere darf keine Münzsorte des Vierzehnthalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben oder angenommen werden.